

# Anmelde- und Förderbedingungen

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten e. V. fördert die Beteiligung von Firmen aus der Agrar- und Ernährungswirtschaft mit Sitz in Bayern an dem von der Landesmesse Stuttgart GmbH organisierten Gemeinschaftsstand auf der INTERGASTRA 2022 in Stuttgart unter folgenden Bedingungen:

- Anmeldeberechtigt zur Teilnahme sind Firmen aus der Agrar- und Ernährungswirtschaft mit Produktionsstätte (Sitz) in Bayern. Die Präsentation auf der Messe kann auch durch deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen erfolgen. Es dürfen nur Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, die in Bayern produziert werden, beworben werden. Eine Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung der Ausstellungsfläche an Dritte durch den Aussteller ist nicht gestattet. Reine Vertriebsfirmen werden nicht gefördert.
- Die für die Teilnahme festgesetzten Beteiligungskosten werden von der Landesmesse Stuttgart GmbH den Firmen vor Messebeginn in Rechnung gestellt. Nur nach erfolgter Bezahlung ist eine Messeteilnahme möglich. alp Bayern selbst stellt keine Rechnung an die beteiligten Firmen. Die Beteiligungskosten enthalten die Standfläche, den Standbau sowie die auf Seite 2 aufgeführten Serviceleistungen. Kosten für Zusatzausstattung (z. B. Kühlmöbel), Medienpauschale und AUMA-Gebühren müssen von den Firmen selbst übernommen werden.

## Förderung durch den Freistaat Bayern

- Förderfähig sind ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Agrar- und Ernährungswirtschaft. KMU werden definiert als Unternehmen, die
  - weniger als 250 Personen beschäftigen und
  - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
  - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.
- Für die Berechnung der Schwellenwerte ist dabei eine eventuelle Verflechtung mit anderen Unternehmen (Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen) zu berücksichtigen. Erläuterungen finden sich in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

- Förderfähig sind nur Firmen, die nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten. Ein Unternehmen ist dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird.

Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.

Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere der Fall, wenn

- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gekennzeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist;
- bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.

Erläuterungen finden sich in Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

- Förderfähig sind nur Firmen, die kein Unternehmen sind, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.
- Bei Gemeinschaftsbeteiligungen können Firmenstandflächen bis maximal 18 m<sup>2</sup> Fläche gefördert werden. Für darüber hinausgehende Flächen sind die tatsächlich anfallenden anteiligen Kosten für Standflächenanmietung, Standbau und Standausstattung auf der Basis der von den Firmen belegten Flächen zu zahlen. Ein Anspruch auf eine Förderung der Firmenflächen durch den Freistaat besteht nicht.
- Die bayerische Gemeinschaftsbeteiligung wird realisiert, wenn sich mindestens sieben bayerische Firmen für eine Teilnahme verbindlich angemeldet haben. Sollte aufgrund zu geringer Beteiligung eine Gemeinschaftsbeteiligung nicht zustande kommen, benachrichtigt alp Bayern die angemeldeten Firmen.